



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-24-01-008

13.12.2024

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas („GaBi Gas 2.1“) nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

Die Beschlusskammer 7 hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 08.05.2024 das Festlegungsverfahren „GaBi Gas 2.1“ zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18) gemeinsam mit den Festlegungsverfahren „KARLA Gas 2.0“, „GeLi Gas 3.0“ sowie „ZuBio“ eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt.

[Festlegungsverfahren Gabi Gas 2.1 - Einleitungsverfügung](#)

Das Festlegungsverfahren „GaBi Gas 2.1“ dient dazu, das Bilanzierungssystem und dessen Ausgestaltung als wesentliche Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland für den Zeitraum ab dem Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) als Folge des EuGH Urteils vom 02.09.2021 (C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu regeln und somit das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.

Die in die Festlegung aufzunehmenden Regelungen umfassen insoweit die zu überführenden Vorgaben der GasNZV zu folgenden Themenbereichen:

- Begriffsbestimmungen (dies betrifft die Inhalte des § 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7a, 9, 12 sowie 15 GasNZV)

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

- Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Bilanzkreisverträge (dies betrifft die Inhalte § 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5, § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV)
- Abwicklung des Netzzugangs im Marktgebiet (dies betrifft die Inhalte des § 15 sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und 3 GasNZV)
- Grundsätze der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung (dies betrifft die Inhalte der § 22 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 1 und 3 und Abs. 3 S. 2 GasNZV sowie der § 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1 GasNZV)
- Standardlastprofile sowie Mehr- und Mindermengenabrechnung (dies betrifft die Inhalte § 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 GasNZV sowie § 25 Abs. 1 bis 3 GasNZV)
- Datenbereitstellung (dies betrifft den Inhalt des § 26 GasNZV)
- Einsatz von Regelenergie, Beschaffung externer Regelenergie und Regelenergiekosten und -erlöse/ Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen (dies betrifft die Inhalte der § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 sowie § 29 S. 4 GasNZV)
- Erweiterter Bilanzausgleich (Biogas) (dies betrifft den Inhalt des § 35 GasNZV)

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation

Bei der Beschlusskammer sind im Rahmen der ersten Konsultation 9 Stellungnahmen eingegangen, die zusammen mit diesem zweiten Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

II. Erwägungen der Beschlusskammer

1. Vorbemerkungen

(1) Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer unterstützt durch viele Stellungnahmen daran fest, die bilanzierungsrelevanten Regelungen der GasNZV im Wesentlichen inhaltsgleich in die Festlegung zu überführen. Wesentliches Ziel des Verfahrens ist es, durch Überführung dieser Inhalte in eine Festlegung das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 zu vermeiden. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 4 EnWG, wonach durch die Rechtsgrundlage harte Brüche sowie daraus ggf. resultierende Investitions- und Planungsunsicherheiten vermieden werden sollen (BT-Drs. 20/7310, 80). Die Beschlusskammer

sieht auch im Lichte der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation weiterhin keinen Anlass für grundlegende Änderungen des bisherigen Netzzugangssystems der GasNZV, das sich über viele Jahre bewährt hat und - insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas - in den Vertragsbeziehungen der Marktakteure umfassend verankert ist.

(2) Entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer an dem in der Einleitungsverfügung skizzierten Vorgehen fest, die Inhalte der GasNZV in vier themenbezogene Festlegungen zu überführen, ohne eine übergeordnete Rahmenfestlegung mit übergreifend anwendbaren Regelungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es im Gasnetzzugangsbereich keiner übergeordneten Rahmenfestlegung. Die allgemeinen Vorgaben über die Grundlagen des Zugangs zu den leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sind vielmehr sowohl auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 2024/1789 als auch auf nationaler Ebene durch das EnWG, insbesondere durch § 20 Abs. 1b EnWG, gesetzlich geregelt. Dementsprechend enthält auch die GasNZV keine Regelungen, die übergreifend für die verschiedenen Themenbereiche des Netzzugangs vor die Klammer gezogen werden müssten. Dies gilt auch für Begriffsbestimmungen, die sich in der Regel einem Themenbereich des Netzzugangs zuordnen lassen, soweit sie nicht ohnehin bereits auf europäischer bzw. nationaler Ebene gesetzlich geregelt sind und deshalb auch nicht in eine Festlegung überführt werden müssen. Im Übrigen ist die Beschlusskammer bestrebt, Mehrfachregelungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Befürchtung, die Überführung der Inhalte der GasNZV in vier Festlegungen führte zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Vorgaben, teilt die Beschlusskammer nicht. Schon jetzt existieren zu den meisten Themenbereichen einzelne oder mehrere Marktfestlegungen, die konkretisierende Vorgaben für den Netzzugang enthalten. Diese Festlegungen werden im Rahmen der Überführung der Inhalte der GasNZV nunmehr geändert, ergänzt bzw. neu erlassen. Die Anzahl bestehender Festlegungen wird dadurch nicht maßgeblich erhöht. Die Beschlusskammer wird die Vorgaben in den einzelnen Festlegungen umfassend, transparent und nachvollziehbar darstellen.

2. Erwägungen im Einzelnen

(1) Zunächst werden die Begriffsbestimmungen des **§ 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7a, 9, 12** sowie **15 GasNZV in Tenorziff. 1 lit. d., Tenorziff. 3, Tenorziff. 1 lit. f, Tenorziff. 1 lit. n, Tenorziff. 1 lit. m, Tenorziff. 1 lit. s, Tenorziff. 5 lit. a. sowie Tenorziff. 1 lit. p** weitestgehend wortgleich überführt. Insofern handelt es sich um für das Bilanzierungssystem wesentliche Grundbegriffe, die weiterhin für die Auslegung sowohl der bestehenbleibenden Regelungen der GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) als auch der im Rahmen dieses Festlegungsverfahrens hinzutretenden GasNZV-Regelungen erforderlich sind. Sofern von Stellungnehmenden teilweise auch die Übernahme der Begriffsbestimmungen „Marktgebiet“ und „Werktage“ angeregt wurde, ist zu konstatieren, dass dafür aus Sicht der Beschlusskammer keine Notwendigkeit besteht. Denn zum einen wurde bereits in der Vergangenheit die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets durch das Zusammenfassen von gleich- und nachgelagerten Netzen in das

EnWG überführt, vgl. § 20 Abs. 1b S. 7 Hs. 2 EnWG. Zudem enthält Tenorziff. 1 lit. a. eine entsprechende Verpflichtung. Zum anderen enthalten weder die bestehenden Regelungen der GaBi Gas 2.0 noch die zu überführenden Regelungen der GasNZV Fristberechnungen nach Werktagen, die eine Erforderlichkeit zur Übernahme der entsprechenden Begriffsbestimmung begründen würden.

(2) Auch die in den **§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5, § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV** geregelten Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Bilanzkreisverträge finden sich im Wesentlichen wortgleich in **Tenorziff. 1 lit. q** wieder.

Wie sich aus **Tenorziff. 1 lit. q. S. 2 und S. 3** ergibt, erachtet die Beschlusskammer insbesondere die Registrierungspflicht von Bilanzkreisverantwortlichen beim Marktgebietsverantwortlichen nach § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV weiterhin für zweckmäßig, sodass dieser weitestgehend wortgleich überführt wurde. Die Registrierung ist weiterhin erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der weit überwiegend elektronisch erfolgenden Kommunikation zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen zu ermöglichen und erforderlichenfalls die Durchführung im Geschäftsverkehr vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung üblicher Abwicklungsschritte zu gewährleisten. Zudem wird durch die Registrierung gewährleistet, dass für beide Vertragsparteien eindeutig erkennbar ist, wer Ansprechpartner für die jeweils andere Partei ist. Hierzu gehört auch die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters. Zudem soll es bei den genannten Angaben bleiben, die der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen auf jeden Fall fordern darf.

In Abweichung zu § 6 Abs. 2 S. 1 aE GasNZV sieht die Beschlusskammer eine Ausnahme von dieser Registrierungspflicht derzeit nur für den Fall angezeigt, dass der Bilanzkreisverantwortliche bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im Marktgebiet registriert ist und die dortigen Registrierungsvoraussetzungen denen für die Registrierung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages beim Marktgebietsverantwortlichen entsprechen. Hierin sieht die Beschlusskammer einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsbedürfnis des Marktgebietsverantwortlichen und der Netzbetreiber und dem Registrierungsaufwand für Bilanzkreisverantwortliche. Die Erweiterung hält die Beschlusskammer für erforderlich, da der Marktgebietsverantwortliche in den letzten Jahren seine Registrierungsvoraussetzungen verschärft hat, um missbräuchliches Agieren durch Marktteilnehmer frühzeitig zu unterbinden. Diese verschärften Regelungen des Marktgebietsverantwortlichen dürfen nach Ansicht der Beschlusskammer nicht durch eine Registrierung beim Netzbetreiber umgangen werden, es sei denn die dortigen Registrierungsvoraussetzungen entsprechen denen des Marktgebietsverantwortlichen. Die Beschlusskammer verkennt dabei nicht, dass eine von einigen Stellungnehmenden vorgeschlagene zentrale Registrierungsseite („One-Stop“-Registrierung), die eine Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher sowie Transportkunde erlauben würde, die anfallenden Registrierungsprozesse erheblich vereinfachen würde. Gleichwohl erscheint der Vorteil bezüglich der nur einmal anfallenden Registrierungen für

die Transportkunden nicht den erheblichen Umsetzungsaufwand dergestalt zu überwiegen, dass eine Verpflichtung durch die Beschlusskammer erforderlich ist. Dies hindert jedoch ausdrücklich keine Umsetzung im Rahmen des Prozesses zur Kooperationsvereinbarung Gas (KoV).

Dem vereinzelt geäußerten Vorschlag, den Marktgebietsverantwortlichen zu verpflichten, die Voraussetzungen der Registrierung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, folgt die Beschlusskammer hingegen nicht. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht bereits auf freiwilliger Basis ausreichend Informationen zur Registrierung. Den Vorteil einer formellen Verpflichtung hierzu sieht die Beschlusskammer nicht.

Soweit in einer Stellungnahme gefordert wird, klarzustellen, dass für den Handel mit Gas am virtuellen Handelspunkt in Abweichung zur Regelung des § 3 Abs. 1 S. 2 GasNZV kein Bilanzkreisvertrag erforderlich, sondern ein Subbilanzkonto beim Marktgebietsverantwortlichen ausreichend ist, sieht die Beschlusskammer zunächst keinen Anpassungsbedarf im gegenständlichen Festlegungsverfahren. Denn es bedarf inhaltlich einer solchen Klarstellung nicht, weil § 3 Abs. 1 S. 2 GasNZV als Ausnahme zu § 3 Abs. 1 S. 1 GasNZV lediglich statuiert, dass ein Transportkunde, der nur am virtuellen Handelspunkt aktiv ist, mangels physischer Belieferung nicht auch noch einen Ein- und Ausspeisevertrag abschließen muss. Diese Ausnahme schließt dabei aber nicht aus, dass Bilanzkreisverantwortliche Subbilanzkonten einrichten und auch diese zum Handel am virtuellen Handelspunkt genutzt werden können. Die Beschlusskammer möchte jedoch darauf hinweisen, dass maßgeblich für den Handel am virtuellen Handelspunkt das Bereitstehen eines leistungsfähigen Bilanzkreisverantwortlichen ist. Dies wird insbesondere durch die mit dem Abschluss eines Bilanzkreisvertrags einhergehende vorgenannte Registrierungspflicht für Bilanzkreisverantwortliche sichergestellt. Auch im Falle eines Subbilanzkontos steht weiterhin ein registrierter Bilanzkreisverantwortlicher bereit, da dieses Subbilanzkonto einem letztverantwortlichen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet ist.

(3) Mit **Tenziff. 2** wurden die Regelungen zur Nominierung und zum Nominierungsersatzverfahren des **§ 15 GasNZV** im Wesentlichen wortgleich überführt. Die Ergänzung „zur Einspeicherung in eine Speicheranlage“ stellt dabei entsprechend des Vorschlags eines Stellungnehmenden lediglich eine sprachliche Klarstellung dar.

(4) Zudem wurden mit **Tenziff. 1 lit. a** die Regelungen zur Kooperation der Netzbetreiber des **§ 20 Abs. 1 S. 2** und **3 GasNZV** inhaltsgleich überführt. Die Beschlusskammer sieht keine Notwendigkeit, von den grundlegenden Regelungen zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets und den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen abzuweichen.

(5) Ferner überführt die Beschlusskammer wortgleich die Inhalte zu den Grundsätzen der Bilanzierung der **§ 22 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 1 und 3** und **Abs. 3 S. 2 GasNZV** in **Tenziff. 1 lit. c, lit. m, lit. n, lit. o** und **lit. p** sowie die Regeln zur Bilanzkreisabrechnung der **§ 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5** und **Abs. 3 S. 1 GasNZV** in **Tenziff. 1 lit. b** und **lit. r**.

Den Vorschlag von Stellungnehmenden, die in § 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV geregelte Bilanzkreisabrechnung bereits einen Monat (M+M) nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat vorzunehmen, hat die Beschlusskammer im Tenorentwurf nicht berücksichtigt. Obwohl die Beschlusskammer eine möglichst zeitnahe Bilanzkreisabrechnung grundsätzlich begrüßt, erscheint die mit einer Verkürzung der dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung stehenden Zeit einhergehende Vielzahl anzupassender Folgeprozesse zu umfangreich für das gegenständliche Festlegungsverfahren, welches primär die Überführung der die Bilanzierung betreffenden GasNZV-Regelungen nach deren Außerkrafttreten am 31.12.2025 bezweckt. Da die Regelung jedoch vorsieht, dass die Bilanzkreisabrechnung „spätestens“ zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgt, bleibt es den Marktteilnehmern unbenommen, sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. im Rahmen des KoV-Prozesses auf einen früheren Zeitpunkt zu verständigen.

(6) Die Regelungen zu Standardlastprofilen der **§ 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 GasNZV** finden sich wortgleich in **Tenorziff. 1 lit. f, lit. h, lit. i, lit. j, lit. k** sowie die Regelungen zur Mehr- und Mindermengenabrechnung nach **§ 25 Abs. 1 bis 3 GasNZV** wortgleich in **Tenorziff. 4**.

Ergänzend zu den bestehenden Regelungen der GasNZV zu Standardlastprofilen sieht die Beschlusskammer in **Tenorziff. 1 lit. i** eine neu geregelte Eingriffsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen vor, die in begründeten Ausnahmefällen bei Standardlastprofilen als zeitlich befristete potentielle Rückfalllösung bei außergewöhnlichen Marktereignissen eine gesondertes Allokationsverfahren bei Standardlastprofilkunden erlaubt und damit eine Verringerung der Regelenergiebedarfe bezweckt, welche durch nicht kurzfristig in den Standardlastprofilen darstellbare Verbrauchsanpassungen hervorgerufen werden. Die Beschlusskammer stellt klar, dass die Mitwirkungsmöglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen, entgegen der in einigen Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen, keine zusätzliche allgemeine Verbesserungsmaßnahme für die SLP-Prognosegüte darstellt, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise in einer Gaskrise, Anwendung finden kann. Um dies zu verdeutlichen, hat die Beschlusskammer die Regelung gegenüber der Einleitungsverfügung abschließend auf einen derartigen Ausnahmefall beschränkt. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber bei einer Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht unerheblich sind, wie auch einige Stellungnehmende anmerken. Gleichwohl bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung keiner weitergehenden inhaltlichen Ausgestaltung der im Rahmen des Ausnahmetatbestands zu treffenden Maßnahmen und der sich für die Verteilernetzbetreiber daraus ergebenden Folgen. Diese können sachgerecht im Rahmen der etablierten selbstregulatorischen Prozesse der KoV Gas unter Mitwirkung der Marktbeteiligten und unter Beteiligung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden, wodurch auch gleichzeitig die in der Tenorziffer vorgesehenen Beteiligungserfordernisse erfüllt wären. Die Beschlusskammer schließt zugleich mit dieser neuen Regelung dar-

über hinaus auch eine zukünftige grundsätzliche Revision des gegenwärtigen Standardlastprofilverfahrens nicht aus, wie von einigen Stellungnehmenden gefordert, sondern steht dieser vielmehr offen gegenüber. Wie bereits in der Einleitungsverfügung klargestellt, dient das gegenständliche Festlegungsverfahren jedoch ausschließlich dazu, die Regelungen der GasNZV rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2025 zu überführen, nicht jedoch grundlegende Systemänderungen vorzunehmen. Derartige grundlegenden Systemänderungen wie beispielsweise eine Revision des Standardlastprofilverfahrens bedürfen einer ausreichenden Vorbereitungszeit unter Beteiligung des Marktes im Vorfeld. Die Beschlusskammer teilt daher in diesem Zusammenhang auch die Einschätzung vieler Stellungnehmenden, dass es hierzu weiterer Überlegungen und Untersuchungen bedarf, die aber nach ihrer Auffassung inhaltlich über die Zielsetzung des gegenständlichen Festlegungsverfahrens deutlich hinausgehen. Die Beschlusskammer begrüßt in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass beispielsweise ein Stellungnehmender im Hinblick auf eine Revision des Standardlastprofilverfahrens bereits eine Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben hat. Eine Veränderung des Standardlastprofilverfahrens bleibt jedoch einem zukünftigen Festlegungsverfahren vorbehalten.

Sofern in einer Stellungnahme eine Verkürzung der in **Tenziff. 4** unverändert geregelten Abrechnungszyklen von Mehr- und Mindermengen auf drei Mal pro Jahr angeregt wird, sieht die Beschlusskammer eine Anpassung im Rahmen des gegenständlichen Festlegungsverfahrens nicht für angezeigt. Die Beschlusskammer sieht zwar das Potenzial einer Reduzierung der Mehr- und Mindermengen durch verkürzte Abrechnungszyklen und die Verwendung der durch den vermehrten Einsatz von Smart-Metern schneller und einfacher zur Verfügung stehenden Verbrauchsdaten. Gegenwärtig ist aber von einer die Anpassung voraussetzenden nachhaltigen Verbesserung der Datenlage noch nicht auszugehen. Sofern in der Stellungnahme angeführt wird, dass die Digitalisierungsprozesse bei der Realisierung des 24-h Lieferantenwechsels zum 01. Januar 2026 (vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 2 Richtlinie (EU) 104/23) für Anpassungen im Bilanzierungssystem genutzt werden könnten, ist anzumerken, dass eine Umsetzung des 24-h Lieferantenwechsels nicht in dem parallel durch die Beschlusskammer geführten Festlegungsverfahren betreffend die Umsetzung der GasNZV-Regelungen zum Lieferantwechsel in Festlegungsform (GeLi Gas 3.0), sondern in einem gesonderten späteren Festlegungsverfahren erfolgen wird und eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Festlegungsverfahren daher keine Synergieeffekte mit sich bringen würde. Eine derartige Anpassung wäre daher erst bei künftigen Anpassungen des Regulierungsrahmens der Bilanzierung wieder in den Blick zu nehmen.

(7) Zudem wurden die Regelungen zur **Datenbereitstellung** aus **§ 26 GasNZV** weitestgehend wortgleich in **Tenziff. 1 lit. s.** überführt.

Dass alle Transportkunden sowie der Marktgebietsverantwortliche zeitnah alle für die Bereitstellung und Vermeidung von Ausgleichsenergieleistungen sowie für die Abrechnung erforderlichen Daten erhalten, ist nach Ansicht der Beschlusskammer auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV essentiell für ein funktionierendes Bilanzierungssystem.

Mit der in **Tenorziffer 1 lit. e** enthaltenen Ergänzung, welche die stündliche Erhebung und Bereitstellung gemessener Daten vorsieht, verfolgt die Beschlusskammer das Ziel, klarzustellen, dass die nach den bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) ohnehin bestehende Verpflichtung, den Marktbeteiligten stündliche Messwerte im Stundentakt zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich auch auf das Bilanzierungsregime anzuwenden ist. Dementsprechend sind auch den Bilanzkreisverantwortlichen die entsprechenden stündlichen Allokationsdaten von RLM-Entnahmestellen fortlaufend und ohne weitere Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschlusskammer sieht sich in dieser Klarstellung auch durch eine Stellungnahme bestätigt. Insofern kann nicht schon allein die mögliche Fehlerhaftigkeit der an die Bilanzkreisverantwortlichen zu übermittelnden Daten gegen die Zweckmäßigkeit der Übermittlungsverpflichtung sprechen. Auch das für das Bilanzkreismanagement die Daten lediglich in größeren zeitlichen Abständen und aggregiert zur Verfügung gestellt werden müssen, stellt die stündliche Übermittlung von Messwerten weder in Frage noch kann sie diese ersetzen, da der Bilanzkreisverantwortliche diese zur Beschaffungsprognose benötigt. Die Datenbereitstellung dient daher einem anderen Zweck als dem Bilanzkreismanagement und hat somit auch die entsprechend abweichenden Erfordernisse an Granularität und Übermittlungsfrequenz zu erfüllen. Die vorgenommene Klarstellung dient insofern auch dazu, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sofern Marktakteure ihren Pflichten aus Festlegungen nur unzureichend nachkommen, die Beschlusskammer zudem ergänzend durch Einzelmaßnahmen auf ein pflichtgemäßes Verhalten hinwirken kann.

(8) Auch die Regelungen zum Einsatz von Regelenergie, Beschaffung externer Regelenergie und Regelenergiekosten und -erlöse/ Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen welche sich in **§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 sowie § 29 S. 4 GasNZV** finden, wurden größtenteils wortgleich in **Tenorziff. 5** und **Tenorziff. 6** überführt.

Soweit in einer Stellungnahme eine Überführung der Begriffsdefinition der „externen Regelenergie“ des § 27 Abs. 2 S. 1 GasNZV angeregt wird, sieht die Beschlusskammer keine Notwendigkeit einer ausdrücklichen Begriffsbestimmung. So sind in der GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) konkrete Regelungen zum Einsatz externer Regelenergie enthalten, insbesondere auch welche Produkte unter die einzelnen MOL-Ränge zu subsumieren sind und deren Abrufreihenfolge. Daher nimmt die GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) eine Konkretisierung von externer Regelenergie selbst vor und macht die Regelung in § 27 Abs. 2 S. 1 GasNZV obsolet. Wichtig ist insofern nur die Abgrenzung der externen Regelenergie zur internen Regelenergie, welche durch die Überführung der Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 1 S. 3 GasNZV in **Tenorziff. 5 lit. b S. 1** ausreichend möglich ist.

Die Regelung zum Beschaffungsverfahren von externer Regelenergie in **Tenorziff. 5 lit. c** bleibt ebenfalls unverändert. Dazu zählt sowohl die Berechtigung des Marktgebietsverantwortlichen aus § 28 Abs. 2 S. 1 GasNZV, bei der Ausschreibung von Regelenergie Mindestangebote in einer gewissen Höhe zu verlangen als auch das Ermöglichen von Teilleistungen und Anbietergemeinschaften nach § 28 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV. Damit soll zum einen im Hinblick auf die

Mindestgebote gewährleistet werden, dass sich nur solche Regelenergieanbieter an einer Ausschreibung beteiligen, die über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, um eine Bereitstellung auch in dem Zeitpunkt gewährleisten zu können, in dem der Marktgebietsverantwortliche die Regelenergie tatsächlich benötigt. Auf der anderen Seite soll durch die Möglichkeit von Teilleistungen und Anbietergemeinschaften eine dominante Marktstellung einzelner Regelenergieanbieter vermieden und das Bestehenbleiben des wettbewerblich organisierten Regelenergiemarkts sichergestellt werden.

Sofern in einer Stellungnahme ein Ausschluss von Anbietergemeinschaften zur Erreichung der Mindestangebote für unabdingbar gehalten wird, um ein Ausnutzen des Bilanzierungssystems zu verhindern, folgt die Beschlusskammer dem nicht. Für die Beschlusskammer ergibt sich aus der Stellungnahme nicht, inwiefern Anbietergemeinschaften ein Ausnutzen des Bilanzierungssystems ermöglichen sollen. Der Marktgebietsverantwortliche hat bereits in der Vergangenheit Anbietergemeinschaften bei bestimmten bilateralen Regelenergieprodukten zugelassen, ohne dass dies zu einem Ausnutzen des Bilanzierungssystems geführt hat. Jedenfalls ist für die Teilnahme am bilateralen (nicht-börslichen) Regelenergiemarkt eine Präqualifikation sowie der Abschluss von Verträgen über Regelenergieprodukte mit dem Marktgebietsverantwortlichen erforderlich. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte, dass diese Eintrittshürden für die Teilnahme an der Regelausschreibung/-beschaffung kein ausreichendes Maß an Zuverlässigkeit der Regelenergieanbieter sicherstellen.

(9) **Tenorziffer 6.** überführt inhaltsgleich die Regelung des § 29 S. 4 GasNZV. Danach ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, angemessene Abschläge auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für Regelenergie zu verlangen. Diese ursprünglich in § 29 S. 4 GasNZV verordnete Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer auch weiterhin unabdingbar, da hierdurch eine vollständige Vorfinanzierung der Regelenergiebeschaffung und des Regelenergieeinsatzes durch den Marktgebietsverantwortlichen vermieden und damit die für die Aufgabewahrnehmung unbedingt erforderliche Liquidität sichergestellt werden kann. Zudem muss der Marktgebietsverantwortliche, sofern er von dieser Berechtigung Gebrauch macht, im Falle einer Abschlagszahlung nicht das gesamte Insolvenzrisiko der Bilanzkreisverantwortlichen tragen. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen Transportkundeninteressen an der Regelenergiebereitstellung und des Marktgebietsverantwortlichen an einer Kostendeckung gewährleistet. Die Ergänzung „auf Entgelte und Umlagen“ stellt dabei entsprechend des Vorschlags eines Stellungnehmenden lediglich eine Klarstellung dar.

Eine Öffnung der Regelung über die Kosten von Regelenergie hinaus, wie in einer Stellungnahme vorgeschlagen, hält die Beschlusskammer nicht für angezeigt, da der Gegenstand der geplanten Festlegung nur das Bilanzierungssystem umfasst und nicht etwaige andere kostenverursachende Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen. Abschlagszahlungen für solche Aufgaben sind gesondert, außerhalb des Bilanzierungssystems zu regeln bzw. sind dies teilweise auch bereits (z.B.

die Berechtigung zur Erhebung von Abschlagszahlungen im Rahmen des Speichergesetzes, vgl. § 35e S. 4 EnWG).

(10) Auch die Regelungen des **§ 35 GasNZV** betreffend den **erweiterten Bilanzausgleich von Biogas** wurden in **Tenorziff. 7** fast vollständig wortgleich übernommen. Die Beschlusskammer sieht unterstützt durch viele Stellungnahmen in den Regelungen des § 35 GasNZV, die unter anderem besondere Bilanzkreise für Biogas mit einer erweiterten Bilanzierungsperiode und Flexibilitätsrahmen vorsehen, grundsätzlich weiterhin ein geeignetes Mittel, um die Einspeisung von Biogas und damit das in § 1 Abs. 1 EnWG normierte Ziel der umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung mit Gas zu fördern.

Die Diskussionen in den letzten Wochen rund um die außerordentliche Kündigung von Biogas-Bilanzkreisen und die daraus resultierenden Folgeprobleme haben jedoch gezeigt, vor welchen besonderen Herausforderungen der gesamte Biogasmarkt in solchen Konstellationen steht. Insbesondere die Kombination aus einjähriger Bilanzierungsperiode und den (teilweise) komplexen Bilanzkreiskonstrukten (Subbilanzkonten, Unterbilanzkreise, Bilanzkreiskoooperationen) hat viele Fragestellungen zum Umgang mit solchen Konstellationen aufgeworfen. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollte daher auch diskutiert werden, ob eine Anpassung des regulatorischen Rahmens zukünftig einen Beitrag zur Vermeidung bzw. Minimierung der aus solchen Konstellationen resultierenden Problemstellungen leisten und zu einem angemessenen Interessenausgleich führen kann. Zur Vermeidung bzw. Minimierung derartiger Problemstellungen käme beispielsweise eine Anpassung der Bilanzierungsperiode an den Erdgasbereich (Tagesbilanzierung) in Betracht. Aus Sicht der Beschlusskammer würde dies jedoch vermutlich insbesondere nicht den Interessen der Biogasanlagenbetreibern entsprechen, deren Erzeugung von biogenen Prozessen abhängt und stark schwankend ist. Als weitere Möglichkeit käme eine Untersagung der vorgeannten, komplexen Bilanzkreiskonstrukte in Betracht. Dies würde eine zwingende Verpflichtung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages mit dem Marktgebietsverantwortlichen bedeuten mit der aber gleichzeitig eine Minimierung der aus Bilanzkreiskonstruktionen resultierenden Risiken einhergehen würde. Die Beschlusskammer bittet daher die Marktbeteiligten Stellung zu nehmen sowie ggf. geeignete Lösungen zur Anpassung des regulatorischen Rahmens zu unterbreiten, die die bisherigen Regelungen, insbesondere des zu überführenden § 35 GasNZV, einfügen bzw. diesen sinnvoll ergänzen.

In Abweichung zu § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV hält die Beschlusskammer bei Beibehaltung der einjährigen Bilanzierungsperiode in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme eine Vereinheitlichung von dieser für sinnvoll. Deswegen sieht der Tenorentwurf in **Tenorziff. 7 lit. c S. 1** nunmehr vor, dass der Bilanzierungszeitraum das Kalenderjahr umfasst. Das Kalenderjahr wurde von mehreren Stellungnehmenden als die Bilanzierungsperiode genannt, die von einer überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer favorisiert wird.

Sofern in zwei Stellungnahmen eine Überarbeitung der in § 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV geregelten Möglichkeit, Flexibilitäten zwischen Biogasbilanzkreisen zu tauschen, angeregt und die Auswirkungen dieser Regelung auf den Regelenergiebedarf angemahnt wird, kann die Beschlusskammer gegenwärtig nicht nachvollziehen, wie hoch die hierdurch verursachten Regelenergiekosten konkret sind. Allein der Umstand, dass die Übertragbarkeit von Flexibilitäten, wie alle anderen privilegierenden Regelungen zum erweiterten Bilanzausgleich Biogas aus § 35 GasNZV auch, in vielen Fällen zu Lasten einer preisgünstigen Gasversorgung gehen könnte, kann jedenfalls nicht prinzipiell gegen diese Privilegierung sprechen. Denn neben den in § 1 Abs. 1 EnWG niedergelegten Zielen einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung sieht auch die Festlegungsgrundlage des § 20 Abs. 4 Nr. 7 EnWG ausdrücklich die Möglichkeit der spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs für Biogas durch die Regulierungsbehörde vor.

III. Zweite Konsultation

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 08.05.2024 und den hierzu ergangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation sowie im Lichte dieser weiteren Erwägungen hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügbaren Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt.

Hiermit stellt die Beschlusskammer diesen **Entwurf des Festlegungstenors** zur Konsultation. Zur besseren Übersichtlichkeit ist dem Konsultationsdokument als Anlage eine Leseversion beigefügt, aus der die beabsichtigten Änderungen bzw. Anpassungen am Festlegungstenor der GaBi 2.0 ersichtlich werden (farblich markiert):

1. Tenor Ziffer 1 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

- a. Vor Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden ein gemeinsames Marktgebiet und benennen für dieses einen Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

den Betrieb des Virtuellen Handlungspunkts eines Marktgebiets;
die Bilanzkreisabwicklung, insbesondere Vertragsabwicklung, Datenübermittlung und -veröffentlichung sowie Abrechnung der Bilanzkreise
sowie die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie.

Fernleitungsnetzbetreiber können den Marktgebietsverantwortlichen mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Netzbetriebs beauftragen, sofern dies für die Gewährung eines effizienten Gasnetzzugangs erforderlich ist.“

- b. Nach a) Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages.“

- c. Nach a) Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Der Marktgebietsverantwortliche hat den Bilanzausgleich für alle Transportkunden diskriminierungsfrei durchzuführen.“

- d. Nach b) Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Allokation bedeutet dabei die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis.“

- e. Nach b) bb) Satz 1 folgende Satz 2 eingefügt:
„Gemessene Werte sind stündlich zu erheben und im Stundentakt den Marktbeteiligten zur Verfügung zu stellen.“

- f. Nach b) cc) Satz 2 wird folgender Unterabsatz aaa) eingefügt:
„Verteilernetzbetreiber wenden für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an. Einspeise- bzw. Ausspeiseleistung ist die vom Netzbetreiber an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde.“

- g. Die vormaligen b) cc) Satz 3 und Satz 4 werden in einen neu einzufügenden Unterabsatz bbb) als Satz 1 und 2 verschoben.

- h. In b) cc) bbb) wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Standardlastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren, insbesondere von:
 - 1. Gewerbebetrieben,
 - 2. Kochgaskunden,
 - 3. Heizgaskunden.“

- i. In b) cc) wird folgender Unterabsatz ccc) eingefügt:

„Bei der Entwicklung und Anwendung der Standardlastprofile haben Verteilernetzbetreiber darauf zu achten, dass der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert wird. Der Marktgebietsverantwortliche kann unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen hierzu zusätzliche Maßnahmen vornehmen (Neuregelung).“

- j. In b) cc) folgender Unterabsatz ddd) eingefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber können Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren maximalen Ausspeiseleistungen oder höheren jährlichen Entnahmen als die in Ziff. 1 lit. b) cc) aaa) S. 1 genannten Grenzwerte festlegen. Darüber hinaus können die Verteilernetzbetreiber abweichend von Absatz 1 auch niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn bei Berücksichtigung der in Ziff. 1 lit. b) cc) aaa) S. 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist oder die Festlegung niedrigerer Grenzwerte im Einzelfall mit einem Transportkunden vereinbart ist. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Verteilernetzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern festlegen. Innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe sind die Grenzwerte jedoch einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden. Legt der Verteilernetzbetreiber höhere oder niedrigere Grenzwerte fest, hat er dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- k. In b) cc) wird folgender Unterabsatz eee) eingefügt:

„Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des Transportkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose ist dem Transportkunden mitzuteilen. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Verteilernetzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der örtliche Verteilernetzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem Verteilernetzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.“

- l. Die vormaligen b) cc) Satz 5 und Satz 6 werden in einen neu einzufügenden Unterabsatz fff) verschoben.
- m. In b) dd) werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
„Bilanzkreisverantwortlicher ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen allokierten Ein- und Ausspeisemengen des Bilanzkreises. Zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen hat der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen durchzuführen.“
- n. In b) dd) wird folgender Unterabsatz aaa) eingefügt:
„Für jeden Bilanzkreis ist ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu benennen. „Bilanzkreis“ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Mehrere Bilanzkreisverantwortliche können ihre Bilanzkreise zum Zwecke der Saldierung und einheitlichen Abrechnung verbinden.“
- o. In b) dd) wird folgender Unterabsatz bbb) eingefügt:
„Transportkunden ordnen jeden von ihnen genutzten Ein- und Ausspeisepunkt eindeutig einem Bilanzkreis zu.“
- p. In b) dd) wird folgender Unterabsatz ccc) eingefügt:
„Der virtuelle Handelspunkt ist ein Punkt im Marktgebiet, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, ohne dass es dafür einer Kapazitätsbuchung bedarf. Der Virtuelle Handelspunkt ist Bestandteil jedes Bilanzkreises des Marktgebiets.“
- q. In b) dd) wird folgender Unterabsatz ddd) eingefügt:
„Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen eines Marktgebiets berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge ab-

schließen wollen, zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet registriert und die dortigen Registrierungsvoraussetzungen entsprechen denen für die Registrierung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages beim Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche kann für die Registrierung die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters fordern. Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen. Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die folgenden Mindestangaben enthalten:

1. die bei der Bilanzierung anzuwendenden Prozesse;
2. die Abrechnung der Bilanzkreise, insbesondere über die Ermittlung der Zu- und Abschläge nach Ziff. 1. lit. b) ff) S. 2, sowie zur Abrechnung von Mehr- und Mindermengen;
3. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür vorgesehenen Formate und Verfahren festlegen;
4. die Haftung des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;
5. die Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher;
6. die Kündigung des Vertrags durch den Marktgebietsverantwortlichen oder den Bilanzkreisverantwortlichen;
7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;
8. Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Bilanzierungsvertrag und ihre Erreichbarkeit;
9. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.

r. In b) wird folgender Unterabsatz ff) eingefügt:

„Die Abrechnung der Bilanzkreise erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Der Marktgebietsverantwortliche kann bei der Ermittlung der Ausgleichsenergieentgelte angemessene Zu- und

Abschläge erheben, wenn und soweit dies erforderlich und angemessen ist, um die Netzstabilität zu sichern oder eine missbräuchliche Ausnutzung des Bilanzierungssystems zu vermeiden.“

s. In b) wird folgender Unterabsatz gg) eingefügt:

„Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben sich gegenseitig sowie den Transportkunden und den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind. Zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung sowie zur Abwicklung der Bilanzierung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung werden die Daten zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Netzbetreiber, dem Transportkunden sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen elektronisch ausgetauscht. Der Datenaustausch erfolgt in einem bundesweit einheitlichen Format sowie in einheitlichen Prozessen, die eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs ermöglichen. Die Netzbetreiber haben die Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen an der Entwicklung des Verfahrens und der Datenformate angemessen zu beteiligen. Datenformat ist eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält.“

2. Nach Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 1a eingefügt:

a. Es wird folgender Satz eingefügt:

„Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazitäten nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber anzumelden (Nominierung).“

b. Es wird folgender Absatz a) eingefügt:

„Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:

1. bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Speicheranlage, soweit der betreffende Ausspeisepunkt nicht vom Betreiber der Speicheranlage gebucht wurde,
2. bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat, sowie
3. bei der Buchung von Transportkapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser

Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.

Ziff. 1a. lit. a) S. 1 Nr. 3 gilt entsprechend, wenn der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.“

c. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Fernleitungsnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.“

d. Es wird folgender Absatz c) eingefügt:

„Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden neben dem Standardnominierungsverfahren nach Ziff. 1a. lit. a) ein Nominierungsersatzverfahren anzubieten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Angebot muss diskriminierungsfrei sein. Ist dem Fernleitungsnetzbetreiber ein solches Angebot technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat er dies schlüssig zu begründen.“

3. Tenorziffer 2 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

Nach a) Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„„Ausgleichsenergie“ ist die Energiemenge, die zum Ausgleich des Saldos aller Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode rechnerisch benötigt wird.“

4. Nach Tenorziffer 3 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 3a eingefügt:

„Die Mehr- und Mindermengen aus der Anwendung von Standardlastprofilen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen („SLP-Mehr- und Mindermengen“), gelten als vom Ausspeisenetzbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den Transportkunden abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des Transportkunden allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher. Nimmt der Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der

Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem Transportkunden einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen. Der Ausspeisenetzbetreiber rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem Marktgebietsverantwortlichen ab, der die Regelenergie bereitstellt.“

5. Tenorziffer 6 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

a. Vor Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Regelenergie sind die Gasmengen, die vom Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität eingesetzt werden. Regelenergie wird im Rahmen des technisch Erforderlichen zum Ausgleich von Schwankungen der Netzlast mit dem Ziel eingesetzt, einen technisch sicheren und effizienten Netzbetrieb im Marktgebiet zu gewährleisten. Der Marktgebietsverantwortliche steuert den Einsatz der Regelenergie, die von den Netzbetreibern im Marktgebiet benötigt wird.“

b. Vor a) Satz 1 wird der folgende Satz 1 eingefügt:

„Schwankungen der Netzlast werden durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (interne Regelenergie):

1. Nutzung der Speicherefähigkeit des Netzes;
2. Einsatz des Teils von Anlagen zur Speicherung von Gas, der ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten ist (netzzugehöriger Speicher) und der der Regulierungsbehörde vom Netzbetreiber angezeigt worden ist;
3. Nutzung der Speicherefähigkeit der an das betroffene Netz angrenzenden Netze sowie netzzugehöriger Speicher in anderen Netzen innerhalb und außerhalb des Marktgebiets.“

c. Vor b) Satz 1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Marktgebietsverantwortliche sind berechtigt, bei der Beschaffung von externer Regelenergie Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter externer Regelenergie sind berechtigt, zeitlich, räumlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten; dabei dürfen die Teilleistungen das jeweilige Mindestangebot nicht unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft zur Erreichung der Mindestangebote ist zulässig.“

6. Tenorziffer 7 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

In c) wird folgender Unterabsatz ee) eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für Regelenergie zu verlangen.“

7. Nach Tenorziffer 8 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird folgende Tenorziffer 8a eingefügt:

- a. Es wird folgender Satz eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche hat für die Ein- und Ausspeisung von Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich anzubieten.“

- b. Es wird folgender Absatz a) eingefügt:

„Der Marktgebietsverantwortliche bietet den erweiterten Bilanzausgleich für Bilanzkreisverträge an, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt (besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag). Der Austausch von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie eine Verrechnung von Differenzmengen erfolgt zwischen besonderen Biogas-Bilanzkreisverträgen. Eine Übertragung von Mengen in Erdgasbilanzkreise ist möglich, jedoch keine Übertragung von Mengen aus Erdgasbilanzkreisen in Biogas-Bilanzkreise.“

- c. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Ein besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag beinhaltet neben einem Bilanzausgleich von zwölf Monaten (Bilanzierungszeitraum), der das Kalenderjahr umfasst, einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraums. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können abweichend von Satz 1 einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als zwölf Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum). Ziff. 1. lit. b) dd) aaa) S. 1, 3 und 4 gilt entsprechend; für verbundene Biogas-Bilanzkreise gilt einheitlich der Flexibilitätsrahmen nach Satz 1.“

- d. Es wird folgender Absatz c) eingefügt:

„Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraums informiert der Bilanzkreisverantwortliche den Marktgebietsverantwortlichen über die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitlich geplante Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.“

e. Es wird folgender Absatz d) eingefügt:

„Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- und Ausspeisemengen innerhalb des Flexibilitätsrahmens verbleiben und am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Der Bilanzkreisverantwortliche ist nicht an die nach Ziff. 8a. lit. c) abgegebene Prognose des zeitlichen Verlaufs der Ein- und Ausspeisemengen gebunden.“

f. Es wird folgender Absatz e) eingefügt:

„Wird der Bilanzkreis für Biogas über einen anschließenden Bilanzierungszeitraum weitergeführt, können positive Endsalden eines vorhergehenden auf den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden. Hierbei ist der Flexibilitätsrahmen des besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags einzuhalten.“

g. Es wird folgender Absatz f) eingefügt:

„Nach Ablauf eines Bilanzierungszeitraums sind die einem Bilanzkreis des besonderen Biogas-Bilanzkreises zugeordneten Differenzen zwischen den tatsächlichen Ein- und Ausspeisemengen, die den Flexibilitätsrahmen übersteigen, auszugleichen. Dabei ist ein transparentes, diskriminierungsfreies und an den tatsächlichen effizienten Kosten für die Lieferung von Ausgleichsenergie orientiertes Verfahren anzuwenden. Es dürfen nur die Kosten anteilig in Rechnung gestellt werden, die zum Ausgleich der Differenzmengen erforderlich sind, die nach Saldierung aller bei einem Marktgebietsverantwortlichen geführten Bilanzkreise verbleiben.“

h. Es wird folgender Absatz g) eingefügt:

„Bilanzkreisverantwortliche eines besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags zahlen an den Marktgebietsverantwortlichen ein angemessenes Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens.“

8. Tenorziffer 10 des Beschlusses vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) wird wie folgt geändert:

In Absatz a) Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GasNZV“ gestrichen.

9. Die Hinweise in Tenorziffer 12 werden wie folgt geändert:

a. Absatz b) wird zu Absatz a).

b. Es wird folgender Absatz b) eingefügt:

„Sofern im Rahmen dieser Festlegung der Begriff Gas einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Begrifflichkeiten verwendet wird, ist damit Erdgas im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2024/1788 gemeint. Der Zugang zu Wasserstoffnetzen wird in den Festlegungen BK7-24-01-014 (WasABi) und BK7-24-01-015 (WaKandA) geregelt [werden].“

10. Die Tenorziffern 1 bis 9 finden ab dem 01.01.2026 Anwendung.

11. Kostenentscheidung

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und alle weiteren Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Festlegungstenors Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen

bis spätestens zum 14.02.2025

bei der Beschlusskammer einzureichen.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das jeweilige Verfahrens bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Festlegung.Bilanzierung@BNetzA.de

oder per Post an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.